

Überleitungsabkommen

zwischen

**dem Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen,
Breite Straße 69
40213 Düsseldorf**

und

**der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung,
Arabellastraße 31, 81925 München**

Das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

und

die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

schließen folgendes Überleitungsabkommen:

§ 1

(1) ¹Für Mitglieder, die einer der oben genannten öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen angehörten und dort ausgeschieden sind (abgebende Versorgungseinrichtung) und in der anderen Versorgungseinrichtung Pflichtmitglied geworden sind (annehmende Versorgungseinrichtung), werden auf der Grundlage dieses Überleitungsabkommens die vom oder für das Mitglied bisher an die abgebende Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen zur annehmenden Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der abgebenden Versorgungseinrichtung. ³Die annehmende Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied so, als seien die übergeleiteten Geldleistungen zu den Zeiten, zu denen sie bei der abgebenden Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

(2) Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet worden sind, gehören insbesondere

1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeiträge einschließlich der Dynamisierungszugschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI,
2. Pflegeversicherungsbeiträge,
3. vom Arbeitsamt geleistete Beiträge,
4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistungen sowie Wehr- und Eignungsübungen und
5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.

(3) Von der Überleitung ausgenommen sind

1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Abs. 1 erwachsen sind,
2. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zu Lasten des Mitglieds vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen,
2. Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
3. Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
4. das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung

tung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,

5. der Versorgungsfall eingetreten ist,
6. ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
7. Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

§ 3

¹Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bei der abgebenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. ²Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrags bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. ³Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. ⁴Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

§ 4

(1) ¹Die abgebende Versorgungseinrichtung übermittelt der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eine Überleitungsabrechnung. ²Diese soll unter Hinweis auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft einen detaillierten Versicherungsverlauf enthalten, aus dem sich ergeben sollen:

1. die jährlich gezahlten Beiträge, die nach ihrer Art näher zu bezeichnen sind,
2. Zeiten, in denen eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, wie z. B. Zeiten des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente oder Inanspruchnahme von Kinderbetreuungszeiten,
3. die im Zuge einer Nachversicherung geleisteten Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI.

³Sofern das Mitglied, zu dessen Gunsten die Überleitung erfolgt, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten seines berufsständischen Versorgungswerks befreit war, stellt das abgebende Versorgungswerk mit der Überleitungsabrechnung dem aufnehmenden Versorgungswerk eine Ablichtung des Befreiungsbescheids zur Verfügung.

(2) Der finanzielle Ausgleich zwischen der abgebenden und der annehmenden Versorgungseinrichtung erfolgt unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung.

(3) Der Risikoübergang, d. h. das Risiko des Eintritts des Versorgungsfalls erfolgt mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrags bei der annehmenden Versorgungseinrichtung.

(4) ¹Sofern sich nach Abwicklung der Überleitung oder dem Risikoübergang herausstellen sollte, dass das Mitglied in der annehmenden Versorgungseinrichtung nicht Mitglied geworden ist, ist die Überleitung rückabzuwickeln. ²§ 1 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 3 Ziff. 1 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Das Überleitungsabkommen kann von beiden Versorgungseinrichtungen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch mit Postzustellungsurkunde zugestellten Brief gekündigt werden.

(2) Überleitungen, die vor Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind, werden entsprechend der vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 6

Das Überleitungsabkommen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

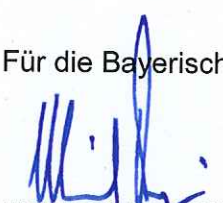
Düsseldorf, 25.11.2015

Für das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen


.....
Dietmar Lücking
Präsident

München, 12. November 2015

Für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung


.....
Ulrich Böger
Stellv. Vorstandsvorsitzender


.....
Ruth Deuter
Abteilungsleiterin